

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/607](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Hessischer Landtag - Haushaltsausschuss
z.Hd. Herr Jonas Decker
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

BLG Project GmbH
Brückenstraße 15a
34466 Wolfhagen-Istha

Christoph Lübcke
Geschäftsführer

Telefon +49 5692 99 77 23 0
Fax +49 5692 99 77 23 90

christoph.luebcke@blg.eu

Datum
19.12.2024

Gesetzesentwurf – Gesetz zur Änderung des Hessischen Grundsteuergesetze für PV-Freiflächenanlage – Drucksache 21/607

Sehr geehrter Herr Decker,
sehr geehrte Frau Becker,
sehr geehrte Mitglieder des Haushaltsausschusses,

zunächst möchten wir uns dafür bedanken, im Rahmen der öffentlichen Anhörung Stellung zum Gesetzesentwurf Drs. 21/607 und dessen Relevanz für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen in Hessen nehmen zu dürfen.

Wir sind ein mittelständisches Familienunternehmen aus Nordhessen, welches sich stark mit Themenkomplexen rund um erneuerbare Energien, im speziellen mit der Entwicklung und dem Betrieb von PV-Freiflächenanlagen befasst. Dabei kann unser Unternehmen aus einem Erfahrungsschatz von über 15 Jahren Betriebsführung von Bürgersolarparks schöpfen. Weiterhin betreibt die Geschäftsführung bereits seit mehreren Jahrzehnten den landwirtschaftlichen Betrieb der Großeltern, weshalb wir einen sehr umfassenden Blick auf die Themengebiete regenerative Energieerzeugung, Flächenverbrauch und Landwirtschaft besitzen.

Wir befürworten den vorliegenden Gesetzesentwurf vollumfänglich, da dieser endlich Planbarkeit in die aktuell ungewisse Grundsteuerthematik und damit verbundener betriebswirtschaftlicher Konsequenzen bringt.

Aktuell verzögert sich bei vielen Potentialflächen für Freiflächen-PV die Projektentwicklung, da zwischen Flächeneigentümern und Betreibergesellschaft Uneinigkeit darüber besteht, welche

Partei die Grundsteuer in welcher Höhe zu tragen hat und wie hoch entsprechendes Risiko die zu erwartende Mietzahlung beeinflusst. Für die Betreiber geht es im Vergleich zu vorangegangenen Jahren teilweise um eine Verdoppelung der Aufwendung für die Anmietung von Flächen, was die Wirtschaftlichkeit der Anlagen in Anbetracht von gestiegenen Zinsen, Gestehungskosten und gesunkenen EEG- bzw. Einspeisevergütungen in Gefahr bringt.

Ohne dieses Gesetz sehen wir zukünftige Projekte gehemmt und für bestehende Projekte die Gefahr in wirtschaftliche Schieflage zu geraten, was gravierende Auswirkungen auf die Strompreise und die erklärten Klimaziele Hessens hätte.

Die Verlierer der aktuell gültigen Rechtslage wären mit Anwendung des für 2025 angedachten Grundsteuersatzes die Landwirtschaft und Flächeneigentümer.

In seit vielen Jahren bestehenden Mietverträgen von Projektieren mit Flächeneigentümern wurde die Grundsteuer i.d.R. mit keiner Silbe erwähnt. Die Flächeneigentümer erhalten seiner Zeit eine Miete von 1.000 - 2.500 € pro Hektar und konnten somit bequem die „alten“ noch geltenden Grundsteuersätze begleichen und haben noch einen guten Mehrgewinn im Vergleich zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche. In der konventionellen Landwirtschaft lassen sich je nach Bodengüte und Feldfrucht Gewinne von 300 – 800 € pro Hektar erzielen. Die Grundsteuersätze für Flächen die mit PV belegt sind, taxieren aktuell für gewöhnlich bei 120 – 180 € pro Hektar. Ohne die vorliegende Gesetzesänderung würde sich die Grundsteuersätze jedoch teilweise verzehnfachen.

Somit würden die Flächeneigentümer keine Gewinne mehr erzielen, leer ausgehen oder müssten mit älteren Verträgen womöglich sogar Verluste von 1.000 – 2.000 € pro Hektar aus eigenen Mitteln kompensieren. Für viele kleinere Flächeneigentümer, Landwirte oder weniger gut situierter Privatpersonen wäre dies nicht zu leisten. Wir sprechen hierbei auch nicht von einmaligen Verlusten, sondern von jährlich wiederkehrenden Verlusten für die kommenden 10 – 20 Jahre. Dies würde die meisten Eigentümer vermutlich zum Verkauf der Flächen zwingen und die Flächen u.U. bei einigen wenigen Großflächeneigentümern bündeln. Die kann nicht im Sinne der Allgemeinheit und der gewählten Volksvertreter sein, da es den erneuerbaren Energien einen Imageschaden beschere würde. Die Betroffenen würden vermutlich nie wieder mit der Thematik in Kontakt kommen wollen.

Selbst sollte der Mietvertrag so ausgestaltet sein, dass die Betreibergesellschaft die Grundsteuer tragen, verschwindet die Problematik nicht sondern verlagert sich nur. Betreiber die nach 15-18 Jahren Betriebsdauer endlich hoffen in die Gewinnzone zu laufen und Rendite zu erwirtschaften, haben eine neue Kostenposition vor sich, die bei Errichtung nicht einkalkuliert war.

Das Ergebnis könnten Insolvenzen, Betriebsaufgaben oder der Rückbau von vollfunktionstüchtigen Freiflächenanlagen sein. Ähnliches konnte bereits bei PV-Aufdachanlagen oder Windkraftanlagen beobachtet werden, als auch hier nach Ende der EEG-Vergütung die weitere Vergütungssituation ungeklärt war. Wie beim Heizungsgesetz könnte damit auf vielen Ebenen das Vertrauen in eine zukunftssträchtige und für Deutschland essenzielle Erzeugungstechnologie zerstört werden.

Auf Grund der zwischenzeitlich deutlich gestiegenen Börsenstrompreise, war auch das Marktgefüge für Mietpreise stark in Bewegung und stagniert seitdem auf seinem Peak. Aktuell beginnen die Mietpreise für gewöhnlich bei rund 3.500€/ ha und steigen Umsatzabhängig teilweise in den fünfstelligen Bereich. Doch die Zeiten, in denen 600€/ MWh erzielt werden konnten, sind vorbei. Wird sind vornehmlich zurück bei rund 60€/ MWh, doch die horrenden Mietpreise sind geblieben. Zusammen mit den verzehnfachten Werten für die Grundsteuer ergibt sich die oben beschriebene Verdoppelung der finanziellen Aufwendungen für die Anlagenbetreiber.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich für zukünftige bzw. in Planung befindliche Projekte. Momentan befinden wir uns in einem angespannten Umfeld. Die Zinsen sind immer noch vergleichsweise hoch, während sich die Strompreise und EEG-Vergütungen wieder an einem langjährigen Tiefpunkt befinden.

Noch vor Weihnachten wird bei Wolfhagen Hessens größter Solarpark mit 97MWp in Betrieb gehen. Hierfür konnten wir mit 6,48 ct/kWh eine relativ hohe EEG-Vergütung erlangen. Aktuelle Gebotswerte liegen rund 25% tiefer.

In der vorliegenden Form müssten wir rund 19.000€ Grundsteuer entrichten und hätten nach 20 Jahren eine Eigenkapitalrendite von 2,5% pro anno. Mit der aktuell noch geplanten Grundsteuererhöhung müssten wir jedoch rund 190.000€ Grundsteuer entrichten und die Rendite würde nur noch bei durchschnittlich 0,5% pro Jahr liegen. Unter diesen Konditionen würde man den Park heute vermutlich kein zweites Mal errichten und vermutlich seine Geschäftstätigkeit in Summe einstellen. In dieser Betrachtung ist noch keine Steigerung der Grundsteuer über die kommenden Jahrzehnte berücksichtigt.

§2 EEG beschreibt die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenanlagen als überragendes öffentliches Interesse, welches der Gesundheit und Sicherheit der Öffentlichkeit dient. In diesem Sinne bitten wir nicht um eine Streichung der Grundsteuer sondern lediglich darum den Status quo auf diesen Flächen beizubehalten, um eine sozial verträglich Stromerzeugung in Hessen zu ermöglichen und einen Beitrag zum Erreichen der gesteckten Klimaziele der Bundesregierung leisten zu können.

Wir bitten daher inständig darum diesen Gesetzesentwurf positiv zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Lübcke

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Lübcke', written in a cursive style.



Hessischer
Bauernverband

Hessischer Bauernverband e. V.

Haus der hessischen Landwirtschaft
Tanusstraße 151
61381 Friedrichsdorf

www.hessischerbauernverband.de

Tel.: 06172 7106-112/-113

Fax.: 06172 7106-10

E-Mail: info@hessischerbauernverband.de

6. Januar 2025

Hessischer Bauernverband e. V. · Tanusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf

Herrn
Jonas Decker
Vorsitzender des Haushaltsausschusses des
Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an j.decker@ltg.hessen.de und m.becker@ltg.hessen.de

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.05.2024, Drucksache 21/607

Sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.05.2024. Aus den nachfolgenden Anmerkungen ergibt sich, dass der Entwurf nicht die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Betriebe abbildet bzw. nur die zweitbeste Lösung darstellt.

Rechtssicherer und sinnvoller wäre es, wenn die Flächen dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (Grundsteuer A) zugeordnet werden – wie auch im bayerischen Grundsteuergesetz (Art. 9, Abs. 3) - und nicht dem Grundvermögen.

1. Keine Zuordnung zum Grundvermögen (Grundsteuer B)

Vorgesehen ist nach dem vorliegenden Entwurf **keine Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen**. Dies ist u.E. sachlich nicht angezeigt. Die uns bekannt gewordenen Verträge über Freiflächen-Photovoltaikanlagen sehen immer einen Rückbau der Anlagen nach einer bestimmten Laufzeit vor. Danach ist vorgesehen, die Flächen nach der Nutzung zu Photovoltaikzwecken wieder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu nutzen. Prof. Dr. Isermeyer, Thünen-Instituts, hat in seinem Vortrag „Beiträge der Landwirtschaft zur Energiewende in Deutschland und ihre Rückwirkungen auf Landnutzung, Agrarproduktion und Versorgungssicherheit“ i.R. der HLBS-Frühjahrstagung 2023 darauf hingewiesen, dass Freiflächenanlagen „kein Konzept für die Ewigkeit“ sind, sondern reversibel gestaltet sind. Dies wird deutlich durch die vereinbarten Rückbauverpflichtungen der Betreiber.

- a) Dass weiterhin land- und forstwirtschaftliches Vermögen vorliegt, ergibt sich zudem bereits aus der bisherigen BFH-Rechtsprechung (z.B. BFH 22.7.2020 – II R 28/18). Danach verliert eine Fläche, die zum Abbau eines Bodenschatzes verpachtet ist, nicht ihre Zuordnung zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, wenn die Rekultivierung und die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen ist. Diese Rechtsprechung ist übertragbar auf die zeitweise Überlassung von

Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

Präsident Karsten Schmal
Vizepräsident Thomas Kunz
Vizepräsident Volker Lein
Vizepräsident Stefan Schneider

Generalsekretär:

Sebastian Schneider

Vereinsregistereintrag:

AG Bad Homburg VR 528

Seite 1 von 3

Flächen für anderweitige Nutzungen, wie z.B. Flächen-Photovoltaikanlagen, soweit vertraglich nach Ablauf der Nutzungsüberlassung ein Rückbau und eine damit einhergehende Nutzung als land- und forstwirtschaftliche Fläche wieder möglich ist (Stephany in Kreutziger/Schaffner/Stephany, Bewertungsgesetz zu § 233 BewG, Rn. 13-20).

- b) Für Windkraftanlagen als Beitrag zur Lieferung von erneuerbaren Energien gibt es bereits im Bundesgesetz in § 233 BewG eine Sonderregelung: „*Dienen im Umgriff einer Windenergieanlage Flächen einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sind abweichend von § 232 Absatz 4 Nummer 1 die Standortflächen der Windenergieanlage und der dazugehörigen Betriebsvorrichtungen (abgegrenzte Standortfläche der Windenergieanlage) dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen.*“
- c) Warum wird unterschieden zwischen Agri-Fotovoltaik-Anlagen nach DIN SPEC 91434, die bereits heute dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet sind, und anderen Freiflächen-PV-Anlagen? Es ergibt keinen Sinn, Anlagen, die beide Strom aus Sonnenlicht erzeugen und auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet sind, unterschiedlich zu beurteilen und steuerlich zu behandeln.

Um diesen rechtlichen Argumenten Rechnung zu tragen und zur Beseitigung der Ungleichbehandlung zu den Agri-PV-Anlagen, die noch nicht in der landwirtschaftlichen Praxis – mit Ausnahme von Einzel- und Versuchsanlagen- tauglich sind, sollte eine Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen erfolgen (Grundsteuer A). Zum anderen finden auch bei den Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Teil landwirtschaftliche Unternutzungen statt, z.B. Hühnerhaltung oder durch Schafbeweidung, ohne dass es sich um eine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 handelt.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Ausführungen begrüßt der Hessische Bauernverband jedoch die beabsichtigte anderweitige Berücksichtigung der Besonderheiten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, um die Energiewende nicht durch eine hohe Grundsteuer zu behindern.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf erlauben wir uns daher folgende Anmerkungen:

a) Antrag

Der Vorschlag sieht in Art. 1 § 6 Abs. 5 HessGrStG vor, dass auf Antrag die Steuermesszahl für die Flächenbeiträge nach § 5 Abs. 1 auf 10 % reduziert wird. Dies begrüßen wir grundsätzlich.

- Warum jedoch soll dies nur auf Antrag erfolgen?
- Wie ist dieser zu stellen? Es sind ggf. gesonderte Anschreiben/Anträge zu erstellen, was wiederum zusätzlichen Aufwand und Bürokratie bedeutet.
- Es soll eine Berücksichtigung im Rahmen der Berechnung des Grundsteuermessbetrages erfolgen (Grundlagenbescheid). Der Antrag muss also mit Abgabe der Erklärung bzw. im Einspruchsverfahren gestellt werden. Die Bescheide (GrSt B) sind vielfach bereits bekanntgegeben und überwiegend bestandskräftig. Einsprüche sind nicht mehr möglich, ein Antrag daher auch nicht. Ob eine (spätere) Änderung über §§ 9 ff HessGrStG erscheint zweifelhaft.
- Unsere Mitglieder erkennen nicht aus dem Grundlagenbescheid, welche rechtlichen Folgen dieser hat, vielen ist die Unterscheidung zwischen Agri-PV- und Freiflächenanlagen nicht geläufig. Sie erkennen nicht, dass sie ggf. einen Antrag stellen müssen. Nicht jedes Mitglied hat den Berufsverband bzw. einen Steuerberater bemüht bzw. hat u.U. keinen Steuerberater mit Kapazitäten zur Erstellung der Steuererklärung gefunden.

b) Definition „Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen“.

- Was genau ist gemeint? Nur die tatsächlich bebaute Fläche? Das Flurstück? Was ist mit Abstandsflächen? Was ist mit Flächen, die für damit im Zusammenhang stehenden Anlagen und Betriebsvorrichtungen genutzt werden?

Auch diese Abgrenzung wäre obsolet, würde man die Flächen insgesamt der Land- und Forstwirtschaft zuordnen.

c) Berechnung

- Laut Beispielsrechnung und der Gesetzesbegründung werden im Zusammenwirken mit der Regelung des § 7 Abs. 2 S. 5 im Außenbereich nach § 35 BauGB als Bodenrichtwert 10 Prozent des durchschnittlichen Bodenrichtwertes der Gemeinde angesetzt. Das erscheint uns nicht zweifelsfrei. § 7 Abs. 2 S. 5 HGrStG spricht von „bebauten oder bebaubaren Grundstücken im Außenbereich nach § 35 BauGB“.
 - Ob man bei PV-Anlagen von bebauten Grundstücken sprechen kann?
 - U.E. sind die Freiflächen-PV-Anlagen zudem nicht nach § 35 BauGB privilegiert, sondern diese können nur im 200-Meter-Streifen zu Autobahnen und Hauptbahnlinien privilegiert errichtet werden, so dass es eines gesonderten Bebauungsplans bedarf (siehe § 30 BauGB). Im baurechtlichen Sinne ist aber der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nicht mehr Außenbereich, sondern beplanter Bereich. Insofern ist es insbesondere für die vielfach projektierten PV-Anlagen, die einen Bebauungsplan brauchen, dringend notwendig, eine entsprechende Regelung zu schaffen, da bei diesen Anlagen § 7 Abs. 2 S. 5 HessGrStG nicht greift und § 7 Abs. 2 S. 5 HessGrStG damit ins Leere gehen könnte.

Auch dieser rechtlichen Unsicherheit könnte man mit der Zuordnung zum landwirtschaftlichen Vermögen begegnen.

- d) Nach Artikel 2 soll das Gesetz am Tag nach Verkündung in Kraft treten. Das neue Grundsteuergesetz ist jedoch bereits am 1.1.2025 in Kraft getreten.
Das geänderte Gesetz muss daher ebenfalls am 01.01.2025 in Kraft treten.

Fazit: Es sollte daher – wie im bayerischen Grundsteuergesetz auch (Teil 2, Art 9 Abs. 3) – eine Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen erfolgen (Grundsteuer A), um die aufgezeigten Unwägbarkeiten zu vermeiden:

„Eine Fläche verliert ihre Zugehörigkeit zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht dadurch, dass sie für Photovoltaik genutzt wird, sofern die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche nicht dauerhaft aufgegeben werden soll.“

Die im vorliegenden Änderungsantrag aufgezeigte Lösung ist „nur“ die zweitbeste Lösung.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.



Sebastian Schneider

Generalsekretär



ENTEKA AG, Postfach 10 01 40, 64201 Darmstadt

Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt
entega.ag

Hessischer Landtag
-Haushaltsausschuss-
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Matthias W. Send
matthias.w.send@entega.ag
Tel: 06151-701-1061

17.01.2025

Anpassung der Grundsteuer - Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Anhörungsanliegen mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 zur Änderung des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGStG) erhalten Sie wie folgt Rückmeldung.

Im Rahmen der Klimaschutzziele und einer entsprechenden Förderung klimafreundlicher Energieerzeugungsanlagen werten wir die Reduzierung der Steuermesszahl für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und im Ergebnis eine geringere Grundsteuer als positives Zeichen und befürworten dies.

Aus wirtschaftlichen Gründen halten wir dies nur für einen kleinen weiteren Schritt / Anreiz zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Wie Sie selbst bereits in Ihrer Ausführung im Gesetzesentwurf (Drucksache 21/607) in der Begründung geschrieben haben, stellt das finanziell größere Problem des Landwirtes, die Zuordnung nach dem bundesrechtlichen Bewertungsgesetz zum Grundvermögen und nicht weiterhin zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Erbfall dar. Wir glauben daher nicht, dass die Grundsteuer allein eine strategische Ausrichtung zu klimafreundlichen Energieerzeugungsanlagen beeinflusst.

Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, weitere Förderungen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele umzusetzen (Vorschlag/Alternative):

- Als Alternative zu Ihrem Gesetzesentwurf - Änderung des bundesrechtlichen Bewertungsgesetzes – der Grund und Boden des Landwirtes wird stets dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet. Die Folge wäre die grundsätzliche Qualifikation zur Grundsteuer A und eine Reduzierung der Steuermesszahl (Grundsteuer B) wäre nicht mehr notwendig. Darüber hinaus wäre der Vermögenszuwachs im Erbfall als land- und forstwirtschaftlichen Vermögen begünstigt.
- Erweiterung der Begünstigung (Reduzierung der Steuermesszahl) um Freiflächen-Windpark-Anlagen.
- Festlegung von maximalen Hebesätzen in der Grundsteuer und/oder Gewerbesteuer bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und/oder Freiflächen-Windpark-Anlagen.

Seite 1/2

ENTEKA AG
Frankfurter Str. 110
64293 Darmstadt
Telefon 06151 701-0
Telefax 06151 701-4444

Vorstand:
Dr. Marie-Luise Wolff (Vorsitzende)
Dipl.-Kfm. Albrecht Förster
Andreas Niedermaier
Thomas Schmidt
Aufsichtsratsvorsitzender:
Oberbürgermeister Hanno Benz

Sitz der Gesellschaft:
Darmstadt
Reg.-Gericht:
Darmstadt HRB 5151
Ust.Idnr. / St.-Nr.:
DE811215048/00722546604

Commerzbank AG Darmstadt
IBAN: DE34 5084 0005 0138 1797 00
BIC: COBADEFF508
Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE06 5085 0150 0000 5477 00
BIC: HELADEF1DAS



Von einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung möchten wir absehen.

Vielen Dank!

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Matthias W. Send", written in a cursive style.

ppa. Matthias W. Send
Bereichsleiter Unternehmens-
kommunikation & Public Affairs



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Nur per E-Mail: m.becker@ltg.hessen.de
h.zinsser@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses
Herrn Bernd Erich Vohl MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Referent Herr Dr. Rauber
Abteilung 1.2
Unser Zeichen 1.2-Dr.R

Telefon 06108 6001-20
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 17.01.2025

**Öffentliche mündliche Anhörung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags
zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Änderung des
Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG), Drucksache 21/607**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir.

Wir lehnen das Gesetzgebungsvorhaben strikt ab.

Der Gesetzentwurf brächte bei Umsetzung eine sachlich nicht nachvollziehbare Schmä-
lerung der kommunalen Einnahmehasis.

Die Reduzierung der Steuermesszahl nach § 6 Abs. 1 HGrStG auf zehn Prozent wird im
Entwurf nicht einmal ansatzweise begründet. Es ist nicht ersichtlich, warum die Anwen-
dung des HGrStG auf „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, die nach der DIN SPEC 91434

Hessischer Städte- und Gemein-
debund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Carsten Helfmann
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

keine Agri-Photovoltaik-Anlagen der Kategorie I oder II sind“ im seit 2021 in Hessen geltenden Recht eine unangemessene Einordnung erfahren haben sollten oder welche konkreten wirtschaftlichen Nachteile entstehen und warum diese nicht zumutbar sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Rauber
Geschäftsführer



**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**

**Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler (BdSt) Hessen
zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Gesetz zur Änderung des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG)
– Drucks. 21/607 –**

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen bedankt sich sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf.

Der Gesetzentwurf sieht vor, für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen die Steuermesszahl für den Grund und Boden auf 10 Prozent zu reduzieren (§ 6 neuer Absatz 5 Hessisches Grundsteuergesetz).

Der BdSt Hessen hat die Entscheidung des Landes Hessen begrüßt, im Zuge der Reform ein eigenes Modell zur neuen Berechnung der Grundsteuer vorzulegen und nicht das Bundesmodell zu übernehmen. Das mittlerweile beschlossene und umgesetzte Flächen-Faktor-Modell ist ein erheblich einfacheres und transparenteres Modell zur Berechnung der Grundsteuer im Vergleich zum bisherigen und dem neuen Bundesmodell. Dieses Modell entspricht unseren Forderungen und Vorstellungen, im Steuerrecht auf möglichst einfache Vorschriften zurückzugreifen und die Vorgaben für alle Beteiligten so transparent und einfach wie möglich zu handhaben.

Einfache Modelle bringen es mit sich, dass nicht auf jede Besonderheit und jeden Einzelfall eine passgenaue Antwort gegeben werden kann. Natürlich kommt es im Einzelfall zu Unwuchten, so auch im nun angewandten Flächen-Faktor-Modell. Unter dem Strich überwiegen aus unserer Sicht aber die Vorteile eines einfachen Modells bei weitem.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die angedachte Einführung einer reduzierten Steuermesszahl auf Grund und Boden mit Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kritisch. Jede Ausnahme, jede Einschränkung und jede Sonderregel verkomplizieren das Hessische Grundsteuermodell. Auch bei gutgemeinten Vorhaben sollte der Gesetzgeber der Versuchung widerstehen, das (noch) einfache Modell wieder mit weiteren Vorschriften zu verkomplizieren.

Darüber hinaus möchten wir ausführen, dass Steuern aus Sicht des BdSt Hessen vorrangig der Erzielung von Einnahmen dienen sollten. Die Städte und Gemeinden finanzieren ihre Aufgaben, insbesondere ihre kommunale Infrastruktur, auch mit den Einnahmen aus der Grundsteuer. Auf diese Aufgabe sollte die Grundsteuer auch beschränkt werden. Der Gesetzgeber sollte darauf verzichten, weitere politische Ziele im Grundsteuergesetz zu verfolgen. Ob die angedachte Förderung von Freiflächen-

Photovoltaik-Anlagen richtig und sinnvoll ist, soll gar nicht Gegenstand unserer Stellungnahme sein. Vielmehr sollte das Steuerrecht nicht dafür herhalten, politische Ziele und Vorhaben umzusetzen. Dies sollte - wenn überhaupt - auf anderem Wege erfolgen.

Wiesbaden, 20.01.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Kilp'.

Jochen Kilp
Vorstand

Stellungnahme der Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V. Zur Drucksache 21/607 - Gesetz zur Änderung des Hessischen Grundsteuergesetzes

21.01.2025, Neu-Morschen

Die Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V. (VÖL Hessen) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Drucksache 21/607. Als Interessensvertretung der Ökolandwirtinnen und Ökolandwirte in Hessen teilen wir Ihnen hiermit unseren Standpunkt mit: Wir begrüßen den anvisierten, und mit der Grundsteuerabsenkung geförderten, Ausbau der Erneuerbaren Energien, um einen wichtigen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz in Hessen zu leisten. Wir sprechen uns daher für die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung aus, da diese den schnellen Aufbau einer nachhaltigen, dezentralen Energieversorgung ermöglicht.

Das Kernanliegen der VÖL Hessen ist es, regionale, biologische Lebensmittelerzeugung in bestmöglichen Einklang mit den Zielen der Ernährungssicherheit, Nachhaltigkeit, dem Erhalt der Biodiversität und des Klimaschutzes zu bringen. Zu realisieren ist dies über kurze, regionale Öko-Wertschöpfungsketten, welche ressourcenschonend, umweltschonend und klimafreundlich sind.

Eine Energiewende, die mit diesem Ziel vereinbar ist, kann aus unserer Sicht nur dezentral und mit den Stärken des ländlichen Raums und seiner Bewohner*innen gelingen. Um eben genau diesen gesellschaftlich getragenen Ausbau zu fördern, möchten wir an dieser Stelle betonen, dass neben der Absenkung der Grundsteuer weitere Entscheidungen zu treffen sind, um die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen.

1. Bodenversiegelung stoppen und Flächenkonkurrenz reduzieren

In Hessen gehen für den Bau von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur täglich mehr als 2,5 Hektar dauerhaft verloren. Ein Ende des dauerhaften Bodenverlustes in Hessen ist aktuell nicht absehbar. Wir fordern daher, dass sich der hessische Landtag zum Beschluss des Runden Tisch „Landwirtschaft und Naturschutz“ bekennt, bis 2040 das Ziel einer Netto-Neuversiegelung von 0 ha in Hessen zu erreichen.

Zudem besteht eine starke Flächenkonkurrenz zwischen der Energieproduktion durch Biogas und der Lebensmittelerzeugung. Diesen Konflikt gilt es zu entschärfen. Vor dem Hintergrund, dass der Stromertrag je Hektar bei Freiflächenanlagen im Mittel 28-mal höher ist als bei der Biogasproduktion (Quelle: Thünen-Institut) könnte die verstärkte Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen zu einer Reduktion der Konkurrenzsituation führen. Die weitere Nutzung einer reduzierten Zahl an Biogasanlagen sollte jedoch zudem mit der Umsetzung einer modernen Ackerbaustrategie verknüpft sein, welche u.a. Humusaufbau und vielfältige Fruchtfolgen fördert. Wir fordern die Erarbeitung und Umsetzung einer solchen Ackerbaustrategie durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU).

2. Ausbauzielwert aus dem Konzept „Roadmap Solares Hessen“ als verpflichtend einführen

Als Ziel ist im hessischen Energiegesetz festgelegt, dass 1 % der Landesfläche Hessens für Photovoltaik genutzt werden sollen. Davon sind laut dem Konzept „Roadmap Solares Hessen“ bis zu fünfzig Prozent auf Freiflächen vorgesehen, was ca. 10.000 ha entspricht. Wir fordern, dass dieser Zielwert als festgeschriebene Obergrenze definiert wird.

3. Förderung von Agri-Photovoltaik-Anlagen einführen

Die VÖL Hessen fordert prioritär Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen. Diese Anlagen kombinieren die Lebensmittelerzeugung mit der Energiegewinnung. Um den Ausbau von Agri-PV in Hessen zielführend zu fördern, bedarf es jedoch noch einer weiteren, intensiven Auseinandersetzung mit diesem Thema auf der Landesebene. Um hier einen Auftakt zu machen, fordern wir, dass das HMLU im Jahr 2025 einen „Tag der Agri-PV“ organisiert und ausrichtet. Der Themenschwerpunkt sollte hier die Ausgestaltung einer zielgenauen Förderung von Agri-PV-Anlagen sein.

4. Installation von Freiflächenanlagen nur unter Berücksichtigung agrarstruktureller und naturschutzfachlicher Aspekte

Zum Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) braucht es aus Sicht der VÖL Hessen klare Kriterien, die agrarstrukturelle und naturschutzfachliche Fragen gleichermaßen berücksichtigen.

1. Die hybride Nutzung von PV-FFA ist ein wichtiger Beitrag hin zur Ernährungssouveränität, da die landwirtschaftliche Nutzung weiter gewährleistet wird. Diese muss weiter ausgebaut und betreffende behördliche Hemmnisse abgebaut werden. Aktuell dürfen z. B. Eier von unter den Modulen freilaufenden Hühnern nicht als Freiland-Eier vermarktet werden, da die Fläche als Sondergebiet und nicht als Acker gilt. Entsprechende Rahmenbedingungen sind schaffen.
2. Reine PV-FFA sollen immer als Biodiversitätsanlagen gebaut werden. Dafür braucht es aktuelle, allgemeingültige und nachvollziehbare Auflagen. Dazu gehören Anforderungen an die Standortwahl, den Bau, die Module und den Betrieb. Ein Beispiel: Heute sind alle PV-FFA vollständig eingezäunt. Ein Wildwechsel ist somit über die Flächen dieser Anlagen ausgeschlossen, was einen erheblichen Nachteil für die Fauna darstellt. Zaunkonzepte, die einen Wildwechsel ermöglichen sind daher zu bevorzugen.
3. Um zu gewährleisten, dass der Ausbau der Solarenergie in der Fläche gestreut wird, braucht es eine Größenbegrenzung von Solarparks. Dazu ist einzuführen, dass PV-FFA maximal der ortsüblichen durchschnittlichen Größe einer landwirtschaftlichen Fläche entsprechen, generell aber nicht größer als 30 ha sind.

Zusammenfassend stellen wir fest:

Die vorgeschlagene Grundsteuerabsenkung zur Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien befürworten wir.

Um einen nachhaltigen Ausbau im Bereich von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erreichen, fordern wir alle demokratischen Fraktionen im Hessischen Landtag sowie alle zuständigen Ministerien dazu auf, weitere Schritte zur Umsetzung der oben aufgeführten Forderungen zeitnah umzusetzen.

Die VÖL Hessen steht mit ihrer Expertise für weiteren Austausch und zur Konkretisierung der Forderungen jederzeit zur Verfügung.

Landesverband AbL Hessen e.V.
Sitz der Geschäftsstelle
Oliver Diehl
Hof Niederholzhausen
35285 Gemünden

hessen@abl-ev.de



**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen
Grundsteuergesetzes
- Drucksache 21/607 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns den Raum für eine Stellungnahme geben.

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Hessen e.V. vertritt kleine und mittlere bäuerliche Betriebe. Diese Betriebe vor Flächenverlust und Pachtpreisanstieg zu schützen, sehen wir als eines unserer Kernanliegen. Aus diesem Grund sind weitere außerlandwirtschaftliche Begehrlichkeiten auf landwirtschaftliche Nutzflächen für uns erst mal sehr problematisch. Die Flächenausstattung unserer Mitglieder besteht zu einem erheblichen Teil aus Pachtflächen. Hier sind die Sorgen groß, dass es zu existenzbedrohenden Flächenverlusten kommt.

Auf der anderen Seite werden die Flächenverluste durch die Klimakatastrophe deutlich höher sein. Darum will die die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft die Energiewende.

Weltweit werden Menschen von der Klimakatastrophe bedroht. Es sind die kleinen bäuerlichen Betriebe, die überall auf der Welt die Ernährung sicherstellen. Diese Bauernhöfe brauchen neben dem sicheren Zugang zu Betriebsmitteln und Märkten vor allem ein stabiles Klima, gesunde Böden, ausreichend Wasser und eine florierende Bio-Diversität.

In diesem Spannungsfeld steht die AbL-Hessen und wir stehen dafür ein, nicht nur kurzfristige Partikularinteressen zu vertreten, sondern wir wissen um die Zumutungen, die die nötige Klimaneutralität mitbringen wird. Klimaschutz ist Voraussetzung für eine sichere, regionale und nachhaltige Lebensmittelerzeugung und dafür steht die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft.

In der Absenkung der Grundsteuer sehen wir eine probates Mittel, um den notwendigen Zubau von Photovoltaik zu beschleunigen. Die AbL-Hessen spricht sich für die Änderung des Grundsteuergesetzes dahin gehend aus. Wobei wir die Grenze von 0,5% der Landesfläche für FFA, wie in der „Roadmap Solares Hessen“ ausgeführt wird für eine notwendige Obergrenze halten.

Wir möchten hier kurz skizzieren, wie wir uns die Co-Existenz von Photovoltaik und bäuerlicher Landwirtschaft in Hessen vorstellen:

1. Agri-Photovoltaik-Anlagen priorisieren und fördern.

Agri-Photovoltaik-Anlagen bieten eine Doppelnutzung und können so zur Existenzsicherung der betroffenen Höfe beitragen. Auf der Fläche können Strom und Lebensmittel erzeugt werden. Die Landesregierung wird aufgefordert ein Programm zur Förderung der Agri-Photovoltaik-Anlagen aufzulegen und diese der Freiflächen-Anlagen vorzuziehen. Die Änderung des Grundsteuergesetzes würde auch weiterhin die Agri-Photovoltaik besser stellen als die FFA. Der Abstand der Grundsteuer zwischen diesen Systemen mag sich annähern. Agri-PV bleibt trotzdem im Vorteil.

2. Bürgerbeteiligung

Bürgerbeteiligung erhöht die Akzeptanz der Photovoltaik-Anlagen. Das sollte vom Planungs- und Genehmigungsverfahren bis zum Betrieb der Anlagen selbstverständlich werden. Wird die Anlage z.B. von einer Genossenschaft betrieben, können sich auch landwirtschaftliche Unternehmen beteiligen. So besteht die Möglichkeit, die Einkommensverluste zu kompensieren. Auch bei der Pflege der Flächen sollen ortsnahe landwirtschaftliche Betriebe bevorzugt werden. Die Beteiligung an den PV-Anlagen wie auch die Pflege der Flächen tragen zur Einkommensdiversifizierung bei und stabilisieren somit die landwirtschaftlichen Betrieben - insbesondere gegenüber den Folgen des Klimawandels.

3. Bodenschutz

Im Jahr verliert die hessische Landwirtschaft zurzeit ca. 1000 ha. durch Versiegelung. Diese Fläche wird der Lebensmittelproduktion dauerhaft entzogen. Dazu kommen noch Kompensationsmaßnahmen. Diese gehen immer einher mit der Beschneidung oder Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung. Nur die Netto-Null-Versiegelung kann hier Abhilfe schaffen. Gemeinsam mit Ministerpräsident Bouffier, hat der Runde Tisch Naturschutz und Landwirtschaft beschlossen bis 2040 die Netto-Null zu erreichen. Die Landesregierung sollte dies weiterverfolgen.

Bei einer gleichmäßigen und dem Bedarf angepassten Verteilung von PV-Anlagen in Hessen könnte auch die eine oder andere Stromtrasse entfallen und/oder aus der Planung genommen werden. Hier sehen wir großes Potential für den Bodenschutz.

4. PV-Anlagengestaltung

Die Gestaltung der PV-FFA hat einen entscheidenden Einfluss darauf, wie gut Biodiversität im Betrieb der Anlage gefördert werden kann und ob eine weitere Lebensmittelproduktion möglich ist.

- Keine Bodenversiegelung.
- Die Module und deren Infrastruktur so gestalten, dass eine Pflege mit Kleinwiederkäuern möglich ist.
- Die Mechanisierung der Pflege auf das Notwendigste reduzieren. Keine Saugmäher einsetzen.
- Die Einzäunungen durchlässig gestalten und/oder nicht mehr als 5 ha am Stück einzäunen.
- Die Nutzung durch Geflügel fördern und die rechtlichen Vorgaben erstellen. Hier sei auf die Problematik der Sondergebiete hingewiesen. Die Flächen müssen auch LW-Nutzflächen bleiben.
- Standort angepasste Grünlandmischungen aussäen.
- Stein- und Totholzinsel anlegen.
- Beratung vorschreiben und fördern.

- Anlagengröße begrenzen auf 25 ha.

Weitere Möglichkeiten zur Biodiversitätsförderung erarbeiten und rechtverbindlich in die Genehmigungsverfahren aufnehmen.

Naturschutz und Agrarstruktur müssen beim Ausbau der Freiflächen PV-Anlagen immer prioritär berücksichtigt werden.

AbL-Hessen, 15.1.2025



Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Herrn
Bernd Erich Vohl
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 35
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt:
schwarzmeier@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 15.01.2025
Az. : Schw/965.03

Damen und Herren
Mitglieder des Haushaltsausschusses
des Hessischen Landtages

Per E-Mail an:
j.decker@ltg.hessen.de
m.becker@ltg.hessen.de

**Gesetzentwurf der
Fraktion Bündnis
90/Die Grünen über
ein Gesetz zur
Änderung des**

**Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) - Stellungnahme Hessischer
Landkreistag**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns bei Ihnen für den per E-Mail vom 06.12.2024 versandten Entwurf des Gesetzesentwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG).

Sie eröffneten dem Hessischen Landkreistag in dem Anschreiben, welches der erwähnten E-Mail beigefügt war, die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme bis spätestens zum 21.01.2025 abzugeben.

Eine entsprechende Abfrage unserer Mitgliedskreise ergab, dass keine Einwände zu dem genannten Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Cordula Schwarzmeier
Referentin

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses
Herrn Bernd Erich Vohl
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Grundsteuergesetzes, Drucks. 21/607

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Vohl,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des
Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG, Drucks. 21/607)
Stellung nehmen zu können.

Wir regen an die Thematik zu verschieben, bis die Möglichkeit
besteht eine weitere Sachverhaltsaufklärung zu betreiben und die
entsprechenden Vor- und Nachteile abzuwägen. Aufgrund der
Ausführungen des Koalitionsvertrages (S. 192) gehen wir davon
aus, dass die Thematik auch künftig Gegenstand von
Erörterungen sein wird.

Jedenfalls war es uns im Anhörungszeitraum nicht möglich eine
Verbandsmeinung in unseren Gremien zu bilden.

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Durchwahl:
0611/1702-0

E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de

Datum:
29.11.2024

Stellungnahme Nr.:
ST-006-2024

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Legen wir das Thema unseren Gremien vor, müssen wir mindestens zwei Fragen klären:

1. Finanzieller Ausgleich durch erwartete positive Auswirkungen

Die Geschäftsstelle kann möglichen Einnahmeverlusten der Hessischen Städte durch die vorgesehene Reduzierung der Steuermesszahl auf 10 Prozent nicht ohne die vorherige Einbeziehung der Verbandsgremien zustimmen. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs erwarteten positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen durch eine Vielzahl zusätzlicher Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann die Geschäftsstelle weder bestätigen noch abstreiten.

Hierfür bedarf es fachkundiger Nachweise. Wir haben sie nicht und sehen es auch nicht als unsere Aufgabe, diese Erhebungen selbst vorzunehmen.

Wenn wir sicher sind, dass einerseits Einnahmeverluste entstehen, nicht aber im gleichen Maß sicher, ob sie kompensiert werden, müssen Verbandsgremien abwägen. Wie man sich der Frage nach einem Einnahmeverlust zu nähern hat, geht aus der Gesetzesbegründung selbst hervor:

Der Entwurf sieht vor, die Steuermesszahl für den Ansatz des Grund und Bodens (4 Cent je m²) bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von bislang 100 Prozent auf 10 Prozent zu reduzieren, um diese Flächen grundsteuerlich zu begünstigen. Dies soll durch die Ergänzung von § 6 HGrStG durch den nachfolgenden Absatz 5 erfolgen:

„(5) Für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, die nach der DIN SPEC 91434 keine Agri-Photovoltaik-Anlagen der Kategorie I oder II sind, wird auf Antrag die Steuermesszahl nach Abs. 1 für die Flächenbeträge nach § 5 Abs. 1 auf 10 Prozent reduziert.“

Ein Berechnungsbeispiel ist in der Begründung angegeben:

„1 Hektar großes Grundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB mit aufstehender Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in einer Gemeinde mit einem durchschnittlichen Bodenrichtwert von 250 Euro und einem Hebesatz der Grundsteuer B von 500 Prozent.

10.000 m ² x 0,04 Euro/m ² =	400 Euro Flächenbetrag nach § 5 Abs. 1
400 Euro x reduzierte Steuermesszahl 10 % =	40 Euro Ausgangsbetrag nach § 4 Abs. 1
40 Euro x Faktor 0,5 (aus (25 : 250)0,3) =	20 Euro Steuermessbetrag
Grundsteuer (20 Euro x 500 %)	100 Euro“

2. Allgemeine energiepolitische Abwägung

Es steht ja zu befürchten, dass die Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Kosten der betroffenen Kommunen subventioniert werden. Durch den fast vollständigen Ausfall der Grundsteuer steigt zwar die Wirtschaftlichkeit der Anlagen, die zur kommunalen Selbstverwaltung benötigten Einnahmen reduzieren sich jedoch.

Natürlich könnten die Verbandsgremien auch zur Überzeugung kommen, dass angesichts der energiepolitischen Ziele Einnahmeverluste der Städte und Gemeinden hinzunehmen seien.

Es ist aber eher unwahrscheinlich, dass die Gremien des Hessischen Städtetages solche Einnahmeverluste akzeptieren werden. Schließlich ist die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden bekanntlich äußerst angespannt. Neben der Gewerbesteuer ist die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen.

Sollte der Landtag bereit sein, aus energiepolitischen Zielen die kommenden Einnahmeausfälle durch staatliche Ersatzzahlungen direkt zu kompensieren, müssten die Gremien darüber befinden, ob eine solche Ersatzleistung hinreichend sicher und vor allem dauerhaft die Einnahmeverluste auszugleichen imstande wäre.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jürgen Dieter
GF Direktor